

№ XVI. Verordnung

vom 1. November 1889.

betreffend die erweiterte Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Nachdem die Bundesregierungen des Deutschen Reiches übereingekommen sind, die bisherigen Vorschriften über die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen zu erweitern, so bestimmen wir im Anschluß an die Verordnung vom 30. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 21) andurch was folgt:

Von denjenigen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen Vergehen ergangenen Verurtheilungen, für welche gemäß § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 (Ges.-Samml. S. 94) eine Strafnachricht nicht aufgestellt wird, hat die Behörde, welcher die Mittheilung an die inländische Registerbehörde obliegen würde (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht), unter Benutzung des für das Ausland nach Ziffer 3 der Verordnung vom 30. Juni 1888 bestimmten Formulars dem Ministerium (Justizabtheilung) Mittheilung zu machen.

Rudolstadt, den 1. November 1889.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.